

**Gesetzestechische Vormeinung 29.11.2023**

**Gesetz  
über häusliche Gewalt  
(GhG)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **550.6**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 13a, 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) vom 18.12.2015<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1)</sup> Das vorliegende Gesetz bezweckt die Verstärkung und Koordination der Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt über eine ganzheitliche Herangehensweise.

<sup>2)</sup> Es zielt darauf ab, die gewaltbetroffenen Personen zu schützen und die Massnahmen zur Betreuung der gewaltausübenden Personen zu unterstützen.

---

<sup>1)</sup> SGS [550.6](#)

**Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Man versteht unter:

- a) (geändert) häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder innerhalb einer aufgelösten oder bestehenden Ehe oder Partnerschaft vorkommen, ungeachtet eines aktuellen oder früheren gemeinsamen Wohnsitzes;
- b) (geändert) von häuslicher Gewalt betroffene Personen: die Personen, die häusliche Gewalt erfahren (gewaltbetroffene Personen), einschliesslich die mitbetroffenen Kinder, die gewaltausübenden Personen und die Angehörigen.

**Art. 5 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: Amt) ist das Koordinationsorgan im Sinne des vorliegenden Gesetzes und der Istanbul-Konvention und hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) (geändert) die vom Staatsrat und vom Departement anvertrauten Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auszuführen und auf kantonaler Ebene die nationalen Empfehlungen einzuführen;

**Art. 6 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt eine kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Kommission), bestehend aus Personen, welche die von der Thematik betroffenen Berufsgruppen vertreten.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt die Mitglieder von drei regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt (nachstehend: regionale Gruppen), welche aus Fachpersonen bestehen, die beruflich mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen arbeiten. Er kann seine Zuständigkeit an das Amt delegieren.

**Art. 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (geändert), **Abs. 8** (aufgehoben)

Informationsaustausch und Früherkennung von Risiken (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Dienststellen des Staates und die mit gemeinnützigen Aufgaben betrauten Organisationen, die in der Ausübung ihrer Funktionen Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, können Informationen austauschen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten, um die Situation zu beurteilen, Gewalthandlungen frühzeitig zu erkennen und die Betroffenen koordiniert zu betreuen.

<sup>2</sup> Die Personen, die solche Informationen austauschen sollen, sind vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden.

<sup>3</sup> Die Personendaten und besonders schützenswerten Daten werden gemäss eidgenössischer und kantonaler Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten und des Gesetzes über die Kantonspolizei sind vorbehalten.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> In den Fällen, in denen eine eingehende Risikoeinschätzung erforderlich ist, können die von der Situation betroffenen Dienststellen des Staates und Organisationen die für das Bedrohungsmanagement zuständige Einheit der Kantonspolizei beiziehen.

<sup>6</sup> Die für häusliche Gewalt und das umfassende Bedrohungsmanagement zuständigen Departemente sorgen dafür, dass das Netzwerk für die Früherkennung und ein gemeinsames Verständnis des Bedrohungsmanagements geschult wird.

<sup>7</sup> Der Staatsrat legt die Anwendungsmodalitäten auf dem Verordnungsweg fest.

<sup>8</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 11 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Wenn die Gemeindepolizei in Situationen häuslicher Gewalt eingreift, verständigt sie in jedem Fall die Kantonspolizei. Es erfolgt eine Meldung an die zuständige KESB.

<sup>2</sup> Die Polizei informiert die gewaltbetroffene und die mutmasslich gewaltausübende Person darüber, dass ihre Kontaktdaten den Fachberatungsstellen übermittelt werden, um Informationen über Hilfsangebote zu erhalten. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleiben vorbehalten.

**Art. 11a** (neu)

Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

<sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten zusammen, um den Opferschutz und den reibungslosen Ablauf der Ermittlung zu gewährleisten sowie das Risiko von Wiederholungstaten zu reduzieren.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Das Amt unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zu tun haben.

<sup>2</sup> Die Frage der Bekämpfung häuslicher Gewalt wird in die Schulungen integriert, für die der Kanton zuständig ist oder die sein Personal betreffen, insbesondere:

- a) das Polizeikorps;
- b) das Personal der Judikative;
- c) das Lehrpersonal;
- d) das administrative und technische Personal der Bildungs- und Berufsbildungsstätten;
- e) das Personal der Gesundheitsberufe und das Spitalpersonal sowie das Personal der Hilfe und der Pflege zu Hause;
- f) das Personal der sozialpädagogischen Einrichtungen;
- g) das in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen tätige Personal;
- h) das Personal, das zugunsten des sozialen Zusammenhalts und für Personen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge tätig ist.

**Art. 15 Abs. 1** (geändert)

Betreuung der gewaltbetroffenen Personen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die für häusliche Gewalt, für das Sozialwesen und für die Jugend zuständigen Departemente sorgen dafür, dass das zur Verfügung stehende Angebot an notfallmässigen Aufnahme- und Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen, einschliesslich der Kinder, dem Bedarf entspricht.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Ein von Gewalt mitbetroffenes Kind ist ein Opfer und muss geschützt werden.

<sup>2</sup> Nach jedem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt wird der zuständigen KESB Meldung erstattet.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgungsbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten zusammen, um den Opferschutz und den reibungslosen Ablauf der Ermittlung zu gewährleisten und das Risiko von Wiederholungstaten zu reduzieren.

**Art. 17 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Ausweisung der mutmasslich gewaltausübenden Person (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der diensthabende Beamte der Kantonspolizei ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 28b ZGB, um die sofortige Ausweisung der mutmasslich gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung anzuordnen. Ausserdem kann ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird unter Androhung der in Artikel 292 StGB vorgesehenen Strafe ausgesprochen.

**Art. 18 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

Sozialtherapeutische Gespräch (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die im Sinne von Artikel 17 GhG ausgewiesene oder einer zivilgerichtlichen ausgesprochenen Schutzmassnahme im Sinne von Artikel 28b ZGB unterstellte Person ist zu mindestens drei sozialtherapeutischen Gesprächen mit einer zur Betreuung von gewaltausübenden Personen befugten Organisation verpflichtet. Die Polizei oder das Gericht übermittelt dieser Organisation die Kontaktdaten der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Die gewaltausübende Person ist verpflichtet, zu diesen Gesprächen zu erscheinen. Diese Pflicht wird im Entscheid unter Androhung der in Artikel 292 StGB vorgesehenen Strafe erwähnt.

<sup>3</sup> Die Gespräche sollen der betroffenen Person helfen, ihre Situation einzuschätzen und eine auf die Beendigung des gewalttätigen Verhaltens ausgerichtete Arbeit zu beginnen. Sie erhält bei dieser Gelegenheit sozialtherapeutische Informationen.

<sup>4</sup> Das für häusliche Gewalt zuständige Departement übernimmt die Kosten für die sozialtherapeutischen Gespräche.

<sup>6</sup> Der Staatsrat erstellt die Liste der Organisationen und Fachpersonen, die zur Betreuung von mutmasslich gewaltausübenden Personen befugt sind, und legt das anwendbare Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.

**Art. 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Betreuung der gewaltausübenden Personen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die für häusliche Gewalt, für die Gesundheit und für das Sozialwesen zuständigen Departemente sorgen dafür, dass die notwendigen Massnahmen zur Betreuung von gewaltausübenden Personen ergriffen werden.

<sup>2</sup> Sie sorgen insbesondere dafür, dass das Angebot an Notunterkünften für ausgewiesene Personen im Sinne von Artikel 28b ZGB und therapeutischer Betreuung von gewaltausübenden Personen dem Bedarf entspricht.

**Art. 21 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

Finanzierung der Betreuung der gewaltausübenden Personen und der spezialisierten Betreuung der Familien (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Staat kann die in den Artikeln 19 und 20 vorgesehenen Massnahmen finanziell unterstützen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nicht durch das KVG gedeckt sind.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Der Staatsrat legt die Ausführungsmodalitäten auf dem Verordnungsweg fest.

**Art. 22 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu)

Datenerfassung zu statistischen Zwecken (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Um die Identifizierung und Umsetzung nützlicher und effizienter Massnahmen zu ermöglichen, führt das Amt die zentralisierte und anonyme Erfassung von Daten zu häuslicher Gewalt durch. Es koordiniert das Sammeln und die Bearbeitung der Informationen. Die gesammelten Daten können periodisch veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Die öffentlichen oder privaten Institutionen, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zu tun haben, müssen die zur Führung der Statistik notwendigen Daten übermitteln.

<sup>2bis</sup> Die AHV-Nummer kann verwendet werden, um besser zu verstehen, was die von Gewalt betroffenen Personen von den Institutionen benötigen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...